

# Jagdfreistellung

DOI: 10.35011/tirup/2022-3

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung .....	42
II.	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	43
	A. Rechtsnatur des Jagdrechts .....	43
	B. Jagdausübungsrecht .....	43
	C. Freies Betretungsrecht im Wald .....	44
	D. Grundrechte und Beweislast für Eingriffsvoraussetzungen .....	44
	1. Art 1.1. ZPMRK .....	44
	2. Art 9 EMRK Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit .....	45
	3. Art 11 EMRK Versammlungs- und Vereinsfreiheit .....	46
	4. Fazit .....	46
	E. Alpenkonvention .....	47
	F. Kohärenz .....	48
III.	Argumente aus der Rechtslage und bisherige Rspr in Österreich .....	49
	A. Rechtsprechung des VfGH .....	49
	1. Sichtweise des Höchstgerichts .....	49
	2. Sichtweise der Autorinnen .....	50
	a) Andere Rechtslage als in Niederösterreich und Kärnten .....	50
	b) Conclusio .....	51
	B. Kärntner JagdG .....	51
	C. Niederösterreichisches JagdG .....	54
	D. Konsequenzen für den Fall nach OÖ JagdG .....	55
IV.	Zu den Grundrechtsverletzungen und der Auslegung des EGMR .....	56
	A. <i>Chassagnou ua/Frankreich</i> .....	57
	B. <i>Schneider/Luxemburg</i> .....	58
	C. <i>Herrmann/Deutschland</i> .....	59
	D. Auslegungen VfGH und EGMR .....	60
	1. Öffentliches Interesse an der Jagd in Österreich .....	61
	2. „Umfriedung“ von Grundstücken .....	62
	E. Verletzte Grundrechte .....	63
V.	Fazit .....	65

**Abstract:** Der Artikel beschäftigt sich mit der Frage der Jagdfreistellung und der Judikatur des VfGH sowie des EGMR. Bei der Jagdfreistellung wird das Grundrecht des Grundeigentümers auf Eigentum durch die ebenso zustehenden Grundrechte auf Gewissensfreiheit, Freiheit der Ausübung einer Weltanschauung und Versammlungsfreiheit flankiert. Dem (derzeit noch va politisch motivierten) öffentlichen Interesse an der Jagd in Österreich und dem spezifischen Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung ist nicht mehr Vorrang gegenüber den Grundwerten der EMRK zu geben. Eine gesetzlich verankerte Jagdfreistellung ist uE die einzig logische Konsequenz für eine pluralistische Gesellschaft wie Österreich.

**Rechtsquellen:** § 4 OÖ JagdG, Art 1 1. ZPMRK

**Schlagworte:** Jagdrecht; Zwangsbejagung; Jagdfreistellung aus ethischen Gründen; Ruhen der Jagd; Grundrechte; Eigentumsfreiheit.

## I. Einleitung

Dem vorliegenden Artikel liegt eine gutachterliche Stellungnahme zu einer beim EGMR – im Zeitpunkt der Drucklegung nach wie vor – anhängigen, aus Oberösterreich stammenden Rechtssache zugrunde. Die Autorinnen des vorliegenden Artikels wurden dabei ersucht, zum Thema der Jagdfreistellung von Grundstücken ihre Expertise abzugeben und dabei auf die Frage des Verhältnisses der Judikatur des VfGH sowie – diesem folgend – der Judikatur der LVwG zur Judikatur des EGMR in den Fällen *Chassagnou ua/Frankreich*,<sup>1</sup> *Schneider/Luxemburg*<sup>2</sup> und *Herrmann/Deutschland*<sup>3</sup> einzugehen. Nach der Darstellung des bisher bestehenden rechtlichen Rahmens zum Jagdrecht und den Möglichkeiten einer Jagdfreistellung werden die Argumente aus der Rechtslage und der bisherigen Rspr in Österreich näher in den Blick genommen. Der Fokus liegt dabei auf der Rechtslage in OÖ. Darauf aufbauend folgt die Auseinandersetzung mit Grundrechtsverletzungen und der bisherigen Auslegung des EGMR bevor ein Fazit de lege ferenda den Artikel abrundet.

### Definition Jagdfreistellung

Die Möglichkeit eines Grundstückseigentümers, (aus ethischen oder ethnischen bzw kulturellen Gründen) die Jagd auf seinem Grundstück zu verbieten. Eine solche ist derzeit in keinem der österr Jagdgesetze vorgesehen.

---

1 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95.

2 EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04.

3 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07.

## II. Rechtliche Rahmenbedingungen

### A. Rechtsnatur des Jagdrechts

Beim Jagdrecht handelt es sich um ein dingliches Nutzungsrecht, welches mit dem Grundstück untrennbar verbunden ist.<sup>4</sup> Die üA sieht es als **Ausfluss des Grundeigentums**.<sup>5</sup> Manche sprechen von einem selbständigen Recht und beziehen sich dabei auf die wörtlichen Formulierungen in manchen Landesgesetzen.<sup>6</sup> Diese Sichtweise ist nach Ansicht der Autorinnen unvertretbar – braucht aber in casu auch deshalb nicht vertieft werden, da nach der OÖ Rechtslage im JagdG eine ganz eindeutige Positionierung des Gesetzgebers vorliegt: Das OÖ JagdG<sup>7</sup> spricht in § 1 klar davon, dass das **Jagdrecht aus dem Grundeigentum erfließt und mit diesem verbunden ist**. Aufgrund seiner historischen Wurzeln und seiner zutreffenden Einordnung der herrschenden Dogmatik als Teil des Eigentums ist es auch **im Kerngehalt der grundrechtlich geschützten Eigentumsgarantie enthalten**.

### B. Jagdausübungsrecht

Beim Recht zur Jagd handelt es sich um das Jagdausübungsrecht. Dieses ist nach den Bestimmungen der neun unterschiedlichen Landesgesetze näher geregelt. Ab einer bestimmten Größe steht das Jagdausübungsrecht dem Grundstückseigentümer zu (in OÖ gem § 6 OÖ JagdG 115 ha). Unter einem bestimmten Flächenausmaß sind – je nach Bundesland – entweder die Gemeinde (zB Krnt) oder Jagdgenossenschaften (OÖ; NÖ) zuständig. Hat somit ein Grundstückseigentümer ein Grundstück unter jener Flächengrenze, bei welcher eine Eigenjagd beantragt werden kann, so muss er das Jagdausübungsrecht Dritter auf seinem Grund und Boden akzeptieren. Jedoch müssen auch (mittels Bescheides ausgewiesene) Eigenjagden zwangsläufig bejagt werden (Zwangsbejagung).<sup>8</sup> Eine **Jagdfreistellung, dh die Möglichkeit eines Grundstückseigentümers, (aus ethischen oder ethnischen bzw kulturellen Gründen) die Jagd auf seinem Grundstück zu verbieten**, ist derzeit in keinem der JagdG vorgesehen. Eine Möglichkeit, einer solchen Zwangsbejagung zu entfliehen, stellt nur das „Ruhens der Jagd“ dar. Ein solches ist jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. In OÖ ist ein „Ruhens“ ohne Antrag vorgesehen, bedarf jedoch – neben anderen Alternativen – einer wildlichten Einzäunung („**Umfriedung**“). Die Umfriedung wird als 2 m hoher Maschendrahtzaun definiert, der bis auf 50 cm eine hasendichte

4 Vgl *Lienbacher*, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012) 226.

5 Vgl *Bayer/Schaffgotsch/Ladeck*, Wem gehört das Wild? RdU 2018/67, 111 f.

6 Vgl dazu auch näher *Hasler*, Jagdfreistellung (2021) 13.

7 G v 3.4.1964 über die Regelung des Jagdwesens (OÖ Jagdgesetz), LGBl-O 1964/32

8 Vgl *Kolonovits et al*, Besonderes Verwaltungsrecht<sup>2</sup> (2017) 686.

Maschenführung aufweist.<sup>9</sup> Schon an dieser Stelle zeigt sich, dass das Errichten einer derartigen Umfriedung zwangsläufig an die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten des Eigentümers stoßen wird. Es ist daher eine zentrale Frage, inwiefern die **notwendige Verhältnismäßigkeit** (dazu siehe noch näher unten passim) hier gewahrt ist.

Das „Ruhens“ ist – anders als in anderen Bundesländern – in OÖ **nur bei nicht forstlich genutzten Flächen möglich** (vgl § 4 OÖ JagdG; näher dazu siehe später). Neben der Frage der Verhältnismäßigkeit einer solchen „Umfriedung“, **besteht somit in OÖ in den wohl meisten Fällen diese Möglichkeit schon ex lege nicht.**

## C. Freies Betretungsrecht im Wald

Das OÖ JagdG kennt also den (uE ohnedies problematischen) Ausnahmetatbestand (zum Jagdzwang), nämlich der Umfriedung des Grundstücks im Wald, nicht. Brächte man die „Waldfreiheit“ des § 33 ForstG 1975 ins Spiel,<sup>10</sup> so stellte sich die Frage, warum eine solche Regelung nur in Oberösterreich vorgesehen sein sollte, wo doch in den anderen Bundesländern eine ähnliche Sachlage herrscht. Hier sei an dieser Stelle angemerkt, dass das Recht, den Wald für Zwecke der Erholung zu nutzen, mit der gegenständlichen Frage nur am Rande in Zusammenhang steht. Grundeigentümer, die das Ruhens der Jagd auf ihren Grundstücken fordern, wenden sich ganz und gar nicht gegen die Erholung suchende Bevölkerung, indem sie das freie Betretungsrecht in Abrede stellen. Nur wenn man die Lösung in der vom VfGH vertretenen Umfriedungsnotwendigkeit von jagdfrei gestellten Grundstücken sieht, tritt uU ein Spannungsverhältnis zu § 33 ForstG auf, da der Wald nicht an jeder Stelle betreten werden kann. Dann müsste man ausreichende Tore/Durchlässe für Menschen im Zaun wohl an mehreren Stellen fordern, was die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit erst recht in Frage stellt (dazu noch näher unten).

## D. Grundrechte und Beweislast für Eingriffsvoraussetzungen

### 1. Art 1.1. ZPMRK

Es ist unzweifelhaft, dass das Begehren auf Jagdfreistellung der im Eigentum stehenden Fläche aus dem Grundrecht auf Eigentum (Art 1.1. ZPMRK) erfließt. Der Staat hat die Unverletzlichkeit des Eigentums zu garantieren – Eingriffe in das Eigentumsrecht, wie es Eigentumsbeschränkungen oder Ausübungsregeln sind, müssen sich im Rahmen der Rechtfertigungskriterien halten. Für die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs durch Nutzungsregelung wird nach hA vertreten, dass der **Eingriff auf Gesetz beruhen, im**

---

9 Vgl dazu Vorbringen der Krnt LReg zu VfGH 15.10.2016, G 7/2016.

10 Vgl Stellungnahme der Republik Österreich v 10.8.2012, N 2021-0.514.966, 8.

**öffentlichen Interesse sein muss und die Verhältnismäßigkeit gegeben sein muss.<sup>11</sup> Gesetzliche Vorschriften, die eine Zwangsbejagung auf dem Grundstück des jeweiligen Eigentümers nach sich ziehen, müssen daher den Kriterien des Eingriffsvorbehalts entsprechen: dh sie müssen im öffentlichen Interesse geboten und verhältnismäßig sein. Auch das Verlangen nach einer Umfriedung in der beschriebenen Art ist daher unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu betrachten.**

Das Thema der Beweislast für die Eingriffsvoraussetzungen gilt es im gegenständlichen Zusammenhang ebenso anzusprechen: Es liegen nämlich aus naturwissenschaftlicher Perspektive völlig unterschiedliche Ansichten zur Frage der Jagdfreistellung vor. Während die einen davon ausgehen, dass nur die Zwangsbejagung vor Schäden durch Verbiss schützen könne und der Baumbestand bei Unterbleiben des Jagddrucks in Gefahr sei, gehen die anderen davon aus, dass gerade bei Jagdfreistellung der Fortpflanzungstrieb, der durch die ständige Bejagung instinktiv zur Sicherung der Art in besonders hohem Maße gegeben ist, sinkt und gemeinsam mit dem Unterbleiben der Winterfütterung zu einer „natürlichen“ Regulierung des Wildbestands führt. Der VfGH beruft sich in seiner bisherigen Rspr auf die erstgenannte Ansicht und somit auf jene Ansicht, dass Österreich die höchste Schalenwildichte in Europa habe, weshalb eine Zwangsbejagung notwendig sei.<sup>12</sup>

Die Autorinnen können als Juristinnen die Frage nicht aufgrund eigener Sachkenntnis klären. Allerdings lassen sich Ausführungen für den Fall eines sog **non liquet** in dieser Fragestellung treffen:

Nicht der Grundrechtsträger trägt die Beweislast dafür, dass der Eingriff in sein Grundrecht nicht im öffentlichen Interesse notwendig sei bzw unverhältnismäßig sei, **sondern der Eingreifer muss seinen Eingriff rechtfertigen: Daher muss in casu die Republik Österreich bzw das Land OÖ beweisen, dass die Versagung jeglicher Jagdfreistellungsmöglichkeit im Wald im öffentlichen Interesse liegt und auch verhältnismäßig ist.** Dass ein gänzlich Verbot der Jagdfreistellung verhältnismäßig ist, ist nur dann der Fall, wenn die beweisbelastete Partei (also der Eingreifer) nachweist, dass es gar keine Möglichkeiten gibt, um dem Interesse des Eigentümers an der Jagdfreistellung Rechnung zu tragen. Bleibt die Frage der Verhältnismäßigkeit mangels Aufklärbarkeit offen – weil sich diametrale wissenschaftliche Sichtweisen zu den Folgen der Zwangsbejagung gegenüberstehen –, ist im Zweifel eine Verletzung der Grundrechtsposition gegeben.

## **2. Art 9 EMRK: Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit**

Die Person, die aus ethischen Gründen die Jagd ablehnt, kann sich auf die **Gewissensfreiheit** berufen. Menschliche Lebensformen, die auf die Tötung von Tieren verzichten, zielen zugleich auf die Weltanschauung ab. Aber auch

11 ZB *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup>, 616 mwN zum Jagdrecht § 25 Rz 27; *Wagner*, Enteignungs- und Entschädigungsrecht Rz 31.

12 VfGH 15.10.2016, G 7/2016.

die Ablehnung der Jagd selbst als Form des Tierfangs kann Teil einer **Weltanschauung** sein. Nach Abs 2 ist die Ausübung der Weltanschauung nur dann einschränkbar, wenn dies gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten. Abs 2 stellt also Eingriffe in die Ausübung der Weltanschauung unter Vorbehalt.

Lehnt ein Eigentümer die Jagd und die damit verbundenen Formen des Tierfangs aus Gewissensgründen ab, so wird er jedenfalls durch die tatsächliche Ausübung der Jagd auch in seiner **Privatsphäre** (Art 8 EMRK) betroffen sein. Worin ein Unterschied in der ethischen Einstellung eines deutschen, französischen oder luxemburgischen Eigentümers, der die Jagd ablehnt, im Vergleich zu einem österreichischen Eigentümer und Jagdgegner liegt, lässt die einschlägige Judikatur des VfGH vollkommen offen. Es lässt sich nämlich uE in dieser Frage kein Unterschied festmachen. Der VfGH führt im Fall zum Krnt JagdG aus, dass die ethischen Bedenken des Grundeigentümers in die Verhältnismäßigkeitserwägungen des Eingriffs in das Grundeigentum einzu beziehen seien. Im Ergebnis stellt der VfGH aber ganz pauschal für den konkreten Bereich des gesamten Bundeslandes ein Überwiegen der öffentlichen Interessen fest. Das ist, wie unten noch näher zu zeigen sein wird, höchst fraglich.

### 3. Art 11 EMRK: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Durch die Zusammenfassung kleinerer Grundstücke zu einer Zwangsgenossenschaft, wie dies in Luxemburg, aber auch in OÖ der Fall ist, ist das Grundrecht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit betroffen. Es enthält nämlich auch die Freiheit, sich keiner Koalition anschließen zu müssen. Das Recht des Einzelnen, sich in keine Verbindung mit anderen zu begeben, ist durch Art 11 Abs 1 EMRK grundrechtlich garantiert. Die Ausübung des Rechts darf nur dann beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen, im öffentlichen Interesse gelegen und unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen ist.

Es erscheint schon sehr „gewagt“ zu behaupten, dass ein Zusammenschluss der Grundeigentümer zu einer Jagdgenossenschaft diesen Aspekten genüge, bedenkt man, dass diejenigen, die eine Freistellung von der Jagd begehren, sich gerade auf ihre Gewissensfreiheit berufen, die ebenso einen Grundrechtsstatus hat und damit einen sehr hohen Stellenwert aufweist.

### 4. Fazit

In der Frage der Jagdfreistellung wird das **Grundrecht des Eigentümers auf Eigentum** durch die ihm ebenso zustehenden **Grundrechte auf Gewissensfreiheit, Freiheit der Ausübung einer Weltanschauung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** flankiert. Ein und derselbe Sachverhalt ist im Lichte sämtlicher Grundrechte relevant. Somit müssen die zur Rechtfertigung des Eigentumseingriffs herangezogenen **öffentlichen Interessen auch**

**geeignet sein, den Eingriff in die Gewissensfreiheit, der Ausübung der Weltanschauungsfreiheit und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu rechtfertigen.** Die Versagung der Jagdfreistellung ist sowohl in Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentum, als auch auf die Ausübung der Weltanschauung und den grundrechtlichen Schutz vor einem Zwangszusammenschluss, der diametral der eigenen Weltanschauung entgegen steht, ein massiver Eingriff in die grundrechtlich geschützten Positionen. Er lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn **öffentliche Interessen diese Einschränkung gebieten und das eingesetzte Mittel (Zwangsbejagung) zur Erreichung des Erfolgs (Schutz der öffentlichen Interessen) verhältnismäßig ist.** Für reinen Freizeitspaß oder Ausübung des Jagdkults lässt er sich auf Grundstücken, deren Eigentümer die Jagd verbannen wollen, nicht rechtfertigen. Ein **geeignetes öffentliches Interesse stellt lediglich das Interesse am Schutz des Waldbestandes dar.** Nur wenn tatsächlich die Notwendigkeit der Versagung der Jagdfreistellung im öffentlichen Interesse am Schutz des Waldes vor Schäden durch Verbiss nachgewiesen werden könnte, ließe sich ein höherwertiges öffentliches Interesse rechtfertigen.

Nicht der Grundrechtsträger muss den Schutz seiner grundrechtlich geschützten Sphären beweisen, sondern der Eingreifer (hier der Landesgesetzgeber) muss beweisen, dass die öffentlichen Interessen den Eingriff verlangen und der Eingriff in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise zur Erreichung des Erfolgs dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Kann der Gesetzgeber das nicht, oder lassen sich die öffentlichen Interessen oder die Verhältnismäßigkeit nicht abschließend klären, muss der Eingriff unterbleiben. Die Beweislast dafür trägt also der Eingreifer, also der Landesgesetzgeber.

Nun treffen aber die Jagdfreistellungsverbote bzw die „Ruhensbestimmungen“ das gesamte Landesgebiet. Eine Jagdfreistellung auf forstwirtschaftlichen Flächen ist in OÖ gar nicht möglich. In jenen Bundesländern, in denen ein Ruhen der Jagd vorgesehen ist, besteht – wie zu zeigen sein wird – eine Pflicht zur Einzäunung. **Diese Möglichkeit, die Jagdfreistellung durch Einzäunung zu erreichen, gleicht aber für Waldbesitzer tatsächlich einem „nudum ius“, zumal die geforderte Einzäunung den Eigentümer in finanzieller Hinsicht äußerst schwer belastet. Wenn überhaupt die Einzäunung eine Lösung darstellt, so ist grundrechtsdogmatisch nicht erklärbar, warum diese Maßnahme finanziell den Eigentümer trifft. Letztlich braucht dieser Frage aber gar nicht nachgegangen werden, da die Einzäunungslösung nach Ansicht der Autorinnen auch aus anderem Grunde äußerst problematisch erscheint.**

## E. Alpenkonvention

Auf Argumente aus der Alpenkonvention, insb dem Protokoll Bergwald (Art 2 lit b) und dem Protokoll Berglandwirtschaft (Art 13 lit c) brauchte nicht eingegangen werden, wenn das Grundstück nicht im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegt. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass Argumente aus diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen überhaupt nur dann

relevant sein können, wenn durch die Zulassung der Jagdfreistellung von Grundstücken derartige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Das bedarf aber gerade eines Beweises, der von der Republik Österreich bzw dem jeweiligen Landesgesetzgeber zu erbringen ist. Lässt sich dieser Umstand aufgrund der unterschiedlichen naturwissenschaftlichen Sichtweisen nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellen (non liquet liegt vor), kann die Gefährdung der Ziele und einschlägigen Normen des Protokolls Bergwald bzw Berglandwirtschaft nicht ohne weiteres unterstellt werden. Auch hier ist die pauschalierte **Prämisse der Judikatur des VfGH**,<sup>13</sup> **es bedürfe einer flächendeckenden Bejagung im gesamten Bundesland, um den Protokollen Bergwald und Berglandwirtschaft Genüge zu tun, uE zu weit**, dies vor dem Hintergrund, dass diese Protokolle zwar in allen Gemeinden in Kärnten, Vorarlberg und Tirol gelten, in allen anderen Bundesländern aber auf bestimmte Gemeinden beschränkt sind.

**Nochmals:** Weder Art 2 lit b Protokoll Bergwald noch Art 13 Protokoll Berglandwirtschaft verbieten die Jagdfreistellung, sodass es gerade von der Republik Österreich bzw dem Landesgesetzgeber zu beweisen gälte, dass diese Ziele ohne vollständige Zwangsbejagung in Gefahr wären. Es bestätigt sich daher das schon vorhin angesprochene Fazit: Selbst wenn es Schutzinteressen am Wald gibt, die für eine Bejagung sprechen, **können pauschale, generelle Regelungen, wie sie derzeit in sämtlichen Bundesländern in Österreich gegeben sind, dem gebotenen Grundrechtsschutz nicht Rechnung tragen.**

## F. Kohärenz

Die vermeintliche „Lösung“, um eine Jagdfreistellung zu erreichen, in der Herstellung von 2 m hohen Zäunen zu suchen, die der Eigentümer selbst zu finanzieren hat, ist aus **ökologischer Sicht befremdend**: Nicht nur, dass in OÖ diese für den Eigentümer idR finanziell untragbare Möglichkeit schon aus rechtlichen Gründen gar nicht besteht (siehe näher dazu unten), es wäre auch ökologisch verfehlt, die Lösung zum Schutz der öffentlichen Interessen an der Zwangsbejagung in der Umfriedung des eigenen Grundstücks zu suchen. Die Autorin *E. Wagner* hat jüngst eine Untersuchung zu Wanderkorridoren erstellt, die aufzeigt, dass das Gebot der Kohärenz gem Art 3 und 10 der FFH-RL auch außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten gilt.<sup>14</sup> Das Kohärenzgebot sichert Wanderbewegungen wandernder Arten. **Gleichgültig, ob das Schalenwild vom Artenschutzregime der FFH-RL betroffen ist oder nicht, Umfriedungen stellen für viele der geschützten Arten ein Wanderhindernis dar, das den genetischen Austausch verunmöglicht.** Schon von da her erscheinen Regelungen, die Umfriedungen gebieten (insb solche, die aus 2 m Maschendrahtzaun bestehen und unten 50 cm hasendicht sind), **im Lichte der FFH-RL europarechtswidrig.**

---

13 VfGH 27.10.2017, E 2446/2015 ua.

14 *E. Wagner/D. Ecker*, Wanderkorridore (2021).



Im Folgenden werden die Ausführungen sowie die angesprochenen Fragestellungen **im Detail noch näher dargestellt – weitere (neue) Überlegungen als die vorweg angesprochenen zentralen Aspekte vermag aber auch diese Analyse im Detail nicht zu liefern.**

### III. Argumente aus der Rechtslage und bisherige Rechtsprechung in Österreich

#### A. Rechtsprechung des VfGH

##### 1. Sichtweise des Höchstgerichts

In einem Fall, der sich in OÖ zugetragen hat, erfolgte die **Ablehnung der Behandlung der Beschwerde durch den VfGH mit Beschluss:**<sup>15</sup> Bereits das **OÖ LVwG** stellte – nach Ansicht der Autorinnen unzutreffend – fest, dass sich das JagdG in OÖ in wesentlichen Punkten von der Sach- und Rechtslage der bereits durch den EGMR entschiedenen Fälle unterscheide und man diese Rspr des EGMR daher nicht auf den vorliegenden Fall übertragen könne.<sup>16</sup>

Das **Höchstgericht** blieb bei seiner bisherigen Rspr-Linie und sah keine Veranlassung dazu, die gegenständliche „Jagdfreistellung“ anders zu beurteilen als jene Fälle, die bereits zum NÖ JagdG<sup>17</sup> und Krnt JagdG<sup>18</sup> entschieden wurden. Das österr Höchstgericht sah beim Antrag, die Grundstücke der Kl „zu jagdrechtlich befriedeten Bezirken zu erklären“ und „die Beendigung der Zwangsgliedschaft“ in einer Jagdgenossenschaft festzustellen, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des OÖ JagdG. Das OÖ JagdG sehe weder eine „Jagdfreistellung“ oder eine jagdfreie Zone noch den Austritt aus der Jagdgenossenschaft vor. Eine solche „Jagdfreistellung“ ist derzeit jedoch in keinem Bundesland gesetzlich normiert. Dem Gesetzgeber könne demnach nichts entgegengetreten werden, wenn er davon ausgeht, *„dass die spezifischen öffentlichen Interessen an der Vermeidung von Wildschäden, an der Aufrechterhaltung eines wildökologischen Gleichgewichts, am Schutz des Waldes und an der Verhinderung einer unerwünschten Konzentration von Wild an bestimmten Flächen angesichts der in ganz Österreich und auch in Oberösterreich vorliegenden hohen Schalenwilddichte adäquat nicht anders als durch flächendeckende Bejagung gewahrt werden können.“*<sup>19</sup> Diese **Duldungspflicht stelle laut VfGH eine gerechtfertigte Beschränkung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten**

15 VfGH 1.12.2017, E 243-244/2017-22.

16 Vgl LVwG 5.12.2016, 550994/5/KLe – 550995/2.

17 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015 ua.

18 VfGH 15.10.2016, G 7/2016.

19 Vgl dazu VwGH 28.3.2018, Ra 2018/03/0031.

**Rechte der Parteien** dar, zumal § 4 OÖ JagdG ausnahmsweise das Ruhen der Jagd unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht.<sup>20</sup>

## 2. Sichtweise der Autorinnen

### a) Andere Rechtslage als in Niederösterreich und Kärnten

Die Bestimmung des § 4 leg cit trägt aber aus den schon oben dargelegten Gründen, dem Bedürfnis des Eigentümers nach Jagdfreistellung seiner Liegenschaft uE – vor dem Hintergrund der Rspr des EGMR (dazu noch näher unten) – nicht in grundrechtskonformer Art und Weise Rechnung.

§ 4 OÖ JagdG, der das Ruhen der Jagd (automatisch ohne Antrag) regelt, lautet:

*„Ruhen der Jagd*

*Flächen, auf denen die Jagd ruht, sind:*

- a) Friedhöfe;
- b) die der Erholung dienenden öffentlichen Anlagen (Parks);
- c) Gebäude;
- d) industriellen oder gewerblichen Zwecken dienende Werksanlagen;
- e) Höfe und Hausgärten, die durch eine Umfriedung abgeschlossen sind;
- f) nicht forstlich genutzte Grundflächen, in die das Eindringen des Haarwildes durch natürliche oder künstliche Umfriedungen verhindert wird; landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinne;
- g) Einrichtungen und Betriebe, in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (wie z. B. Pelztierzuchtanstalten und Fasanerien);
- h) Wildgehege (§ 6a) und Tiergärten (§ 6b). (Anm: LGBl. Nr. 13/1988)“

Anders als in Kärnten und Niederösterreich (siehe dazu gleich) finden sich im OÖ JagdG sehr eingeschränkte Möglichkeiten einer „Umfriedung“. Es besteht – anders als in Niederösterreich und Kärnten – kein Antragsrecht des Grundeigentümers für ein Ruhen der Jagd, ein solches kann – unter bestimmten Voraussetzungen – nur ex lege eintreten: Abgesehen von lit e „Höfe und Hausgärten, die durch eine Umfriedung abgeschlossen sind“, ist ein Ruhen nur bei forstlich **nicht** genutzten Grundflächen, „in die das Eindringen des Haarwildes durch natürliche oder künstliche Umfriedungen verhindert wird“ möglich, „landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinne“. Eigentümer von Waldgrundstücken haben somit keine Möglichkeit – egal aus welchem Grund – eine „Umfriedung“ und damit das Ruhen der Jagd ex lege herbeizuführen. Im Verfahren bezüglich der in OÖ liegenden Gebiete, blieb die Frage, ob eine Umfriedung im konkreten Fall zulässig wäre, bisher dahingestellt.<sup>21</sup>

---

20 VfGH 15.10.2016, G 7/2016 Rz 2.2.1 f.

21 Vgl dazu VwGH v 28.3.2018, Ra 2018/03/0031.

## b) Conclusio

Selbst wenn man also die Umfriedung – wie der Krnt und NÖ Jagdgesetzgeber – zur Wahrung des Eigentumsrechts des Waldeigentümers als verhältnismäßig ansähe, wäre diese Möglichkeit in OÖ gar nicht gegeben. Der Waldeigentümer einer Fläche, die kleiner als 115 ha ist, muss die Zwangsbejagung des Wildes auf seinem Grund dulden. Er ist ferner einer Zwangszusammenfassung in einer Zwangsgenossenschaft ausgeliefert.

Dass die Umfriedung aber in Wahrheit gar keine Lösung in der Frage der Jagdfreistellung sein kann, wurde oben bereits erwähnt. Das spräche für eine Regelung, wie sie auf Basis der Judikatur des EGMR nunmehr in Deutschland, Luxemburg und Frankreich besteht.

Nur wenn sich tatsächlich gravierende wildökologische Unterschiede in Österreich zu den Ländern Deutschland, Luxemburg und Frankreich ergeben – alleine der derzeit (räumlich gesehen) höchste Bestand des Schalenwilds in Österreich kann dafür allerdings nicht ins Treffen geführt werden, ist dieser doch **Ausfluss des Konzepts „Anfütterung und Abschuss“** –, ließe sich eine **Regelung, die auf dem Regel-Ausnahme-Prinzip beruht, rechtfertigen. Die Regel muss dabei aber das freie Wahlrecht des Grundeigentümers bilden, ob er die Bejagung auf seinem Grundstück will oder nicht.**

Sollte eine Bejagung aus Gründen der Waldökologie und des Schutzes vor Schäden durch Verbiss notwendig sein, so müssten Schutzmaßnahmen vom Jagdausübungsberechtigten beantragt werden. Hierbei müsste in einem Verfahren unter Beiziehung **unabhängiger (!) Sachverständiger** festgestellt werden, ob tatsächlich eine Bedrohung öffentlicher Interessen gegeben ist, die einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum rechtfertigt, und die Bedrohung der öffentlichen Interessen so groß ist, dass **im Einzelfall die Zwangsbejagung** flächendeckend angeordnet werden kann („Aberkennungsverfahren der Jagdfreistellung“). **Dies könnte wiederum nur befristet erfolgen, da sich das Bedürfnis nach Zwangsbejagung im Laufe der Zeit ändern kann.**

Im Anschluss wird aufgezeigt, dass sich auch aus den anderen Jagdfreistellungsfällen, die in Österreich vom VfGH behandelt wurden, keine weiteren grundlegenden Argumente ergeben, die für eine von der Rspr des EGMR abweichende Sichtweise sprechen.

## B. Kärntner JagdG<sup>22</sup>

Der VfGH leitete von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren zu den § 15 Abs 2 und Abs 3 Krnt JagdG ein, um diese auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.<sup>23</sup>

22 Krnt Jagdgesetz 2000 (K-JG), LGBl-K 2000/21.

23 Vgl VfGH 15.10.2016, G 7/2016.

§ 15 K-JG lautet:

*„Ruhe der Jagd*

*(1) Auf Friedhöfen, in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten, in unmittelbarer Nähe von nicht derart abgeschlossenen Gebäuden sowie auf öffentlichen Anlagen und industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Werksanlagen ruht die Jagd.*

*(2) Auf Antrag des Eigentümers oder des Jagdausübungsberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Ruhen der Jagd auf Grundstücken zu verfügen, die durch eine feste Umfriedung dauernd umschlossen sind.*

*(3) Auf Grundflächen, die durch landesübliche Weidezäune verhagt sind, findet die Bestimmung des Abs. 2 keine Anwendung.*

*(4) Auf den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Vorrichtungen angebracht oder aufrecht erhalten werden, die einwechselndes Wild hindern, wieder auszuwechseln. Es ist verboten, Wild auf die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke zu locken (anzukirren). [...]"*

Die Bedenken des VfGH betrafen dabei die Tatsache, dass der Bf als Eigentümer von Grundstücken im Gemeindejagdgebiet grundsätzlich gezwungen ist, die Jagdausübung auf seinen Grundstücken durch dritte Personen zu dulden.<sup>24</sup> In Kärnten ist dabei die Gemeinde jagdausübungsberechtigt (anders als in OÖ: Jagdgenossenschaft). Ein Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, habe somit keine adäquate Möglichkeit, die Jagdausübung auf seinem Grundstück zu verhindern. Eine Umfriedung gem § 15 Abs 3 K-JG, welche auf Antrag zum Ruhen der Jagd führen kann, hat bestimmte Voraussetzungen (gewisse Höhe und Festigkeit) zu erfüllen. Dies ist nach der bisherigen Rspr des EGMR jedoch mit unzumutbaren Kosten verbunden.<sup>25</sup>

Der VfGH hielt fest, dass das Eigentumsrecht nach Art 5 StGG und Art 1 des 1. ZPMRK verfassungsrechtlich geschützt ist. Eigentumsbeschränkungen durch den Gesetzgeber seien mit Verweis auf die bisherige Rspr des VfGH nur möglich, sofern der Gesetzgeber „*nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes der Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt*“<sup>26</sup>, soweit diese Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liege<sup>27</sup> und nicht unverhältnismäßig sei<sup>28</sup>. Im Falle des Krnt JagdG liegt somit ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts vor (Art 1 Abs 1 1. ZPMRK), da die Eigentümer eines Grundstückes im Gemein-

---

24 VfGH 15.10.2016, G 7/2016 Rz 4.

25 Vgl EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 82).

26 Vgl dazu VfSlg 9189/1981, 10.981/1986 und 15.577/1999.

27 ZB VfSlg 9911/1983, 14.535/1996, 15.577/1999 und 17.071/2003.

28 Vgl etwa VfSlg 13.587/1993, 14.500/1996, 14.679/1996, 15.367/1998 und 15.753/2000.

dejadggebiet gezwungen sind, die Jagdausübung auf ihrem Grundstück durch dritte Personen zu dulden (Anm: Ausnahme Eigenjagd; Zwang zur Jagd besteht jedoch). Der VfGH geht davon aus, dass die dem Eigentümer eines Grundstücks gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Duldung der Ausübung der Jagd eine Nutzungsregelung iSd Art 1 Abs 2 1. ZPMRK darstelle. Dabei handle es sich um hoheitliche Maßnahmen, die einen bestimmten Gebrauch des Eigentums gebieten oder untersagen – dies unabhängig davon, ob diese Maßnahmen den ethischen Überzeugungen des Grundeigentümers entsprechen.

Der EGMR habe jedoch *„in den Fällen Chassagnou ua/Frankreich, Schneider/Luxemburg und Herrmann/Deutschland die ethischen Überzeugungen des Grundeigentümers jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt und dahingehend festgehalten, dass die Verpflichtung eines Grundeigentümers zur Duldung einer von ihm ethisch abgelehnten Tätigkeit geeignet ist, den zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des Allgemeininteresses herbeizuführenden gerechten Ausgleich zu stören und dem betroffenen Grundeigentümer eine unverhältnismäßige Last aufzubürden, die mit Art 1 des 1. ZPEMRK unvereinbar ist.“*<sup>29</sup> Daraus schlussfolgert der VfGH selbst, dass die ethische Haltung des Bf als zusätzliche Abwägungskomponente in die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art 1 Abs 2 1. ZPMRK miteinzubeziehen sei.

Der VfGH kam jedoch zum Ergebnis, dass sich die Verhältnisse in Kärnten in wesentlichen Punkten von der Sach- und Rechtslage unterscheiden, die bisher den vor dem EGMR entschiedenen Fällen (*Chassagnou ua/Frankreich, Schneider/Luxemburg und Herrmann/Deutschland*) zugrunde lagen (zu den Einzelheiten der EGMR-Fälle siehe sogleich): Das Krnt JagdG unterteilt das gesamte Landesgebiet in Jagdgebiete (Eigenjagdgebiete und Gemeindejagdgebiete). Eine Bejagung des Grundstückes kann dabei bei beiden Arten des Jagdgebietes nicht verhindert werden (Ausnahme Ruhen der Jagd). In ganz Österreich – und im Besonderen in Kärnten – bestehe laut VfGH **ein spezifisches Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung**. Die Gründe dafür seien die hohe Schalenwildichte und -diversität in Österreich und das besondere Interesse am Schutz des Waldes vor Wildschäden (Schutzwald) aufgrund der alpinen biogeographischen Region.<sup>30</sup> Dazu kommen auch völkerrechtliche Verpflichtungen der Alpenkonvention.<sup>31</sup> Der Eingriff in das Eigentumsrecht wird vom VfGH aus diesen Gründen als verhältnismäßig angesehen und die Bestimmungen des § 15 Abs 2 und Abs 3 Krnt JagdG und jene der Notwendigkeit einer fest geschlossenen, wildlichten Umzäunung des Grundstückes werden als nicht unverhältnismäßig erklärt.

29 Vgl VfGH 15.10.2016, G 7/2016 RS.

30 VfGH 15.10.2016, G 7/2016, Rz 2.4.2. ff.

31 Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Berglandwirtschaft, BGBl III 2002/231, (Protokoll „Berglandwirtschaft“) und zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bergwald, BGBl III 2002/233, (Protokoll „Bergwald“)

### C. Niederösterreichisches JagdG<sup>32</sup>

Dem vom VfGH<sup>33</sup> nach NÖ JagdG entschiedenen Fall ging eine ähnliche Ausgangslage wie nach Krnt JagdG voraus. Die Grundstücke der Bf wurden – da das Mindestausmaß einer Eigenjagd nicht erreicht wurde – zwangsweise einem Genossenschaftsjagdgebiet (anders als in Kärnten, wo das Jagdausübungsrecht bei der Gemeinde liegt) zugeordnet. Die einschlägige Regelung befindet sich in § 17 NÖ JagdG.

§ 17 NÖ JagdG lautet:

#### *„Ruhens der Jagd*

*(1) Die Jagd ruht:*

- auf Friedhöfen,*
- in Häusern und Gehöften samt den dazu gehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten,*
- auf Flächen, auf denen Wild im Sinne des § 3a gehalten wird,*
- auf öffentlichen Anlagen.*

*(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ferner das Ruhen der Jagd auf die Dauer der nächstfolgenden Jagdperiode über Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Eigentümers für solche Grundstücke zu verfügen, die durch eine schalenwilddichte Umfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw.) dauernd derart umschlossen sind, daß der Zutritt fremden Personen ohne Beschädigung oder Übersetzung der Umfriedung auf einem anderen Wege als durch die an der Umfriedung angebrachten schließbaren Türen und Tore unmöglich ist.*

*(3) Auf Grundflächen, die durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder Austritt des Weideviehes verhagt sind, findet die Bestimmung des Abs. 2 keine Anwendung.*

*(4) Auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, die das etwa einwechselnde Wild hindern, wieder auszuwechseln.*

*(5) Dem Jagdausübungsberechtigten steht die Befugnis zu, sich das Wild, das sich auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Grundstücken gefangen hat oder dort gefallen oder verendet ist, sowie etwa dort aufgefundene Abwurfstangen und Eier des Federwildes anzueignen und angeschossenes oder krankes Wild zu töten.*

*(6) Im Falle eines schädigenden Überhandnehmens von Haarraubwild, Hasen, wilden Kaninchen und Schwarzwild auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten beauftragen, nach Verständigung des Grundeigentümers unter Bedachtnahme auf die Schonzeiten und die Vorschriften des § 96 dieses Wild zu fangen oder zu erlegen.“*

---

32 NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl-N 6500-0.

33 Vgl VfGH 10.10.2017, E 2446/2015 ua.

Die Bf brachten neben ethischen Erwägungen auch das Befürworten der Wiederansiedelung von heimischen Beutetieren wie Wolf und Luchs usw vor, ebenso wie die Angst vor dem Gebrauch von Schusswaffen durch Dritte auf ihrem Grundstück. Ein Ruhen der Jagd (§ 17 Abs 2 NÖ JagdG) sei zwar vorgesehen, jedoch garantiere ein solches nicht die Unterbindung der Jagd auf der eigenen Grundfläche. Eine „Umfriedung“ sei unzumutbar (hohe Kosten) und schade dem natürlichen Gleichgewicht (Hinderung von Ein- und Auswechsel). Zudem würde der Jagdausübungsberechtigte – so die Bf – auch bei Ruhen noch immer berechtigt sein, sich das Wild auf einem umfriedeten, ruhenden Grundstück anzueignen und angeschossene und kranke Tiere zu töten (§ 17 Abs 5 und Abs 6 NÖ JagdG). Daraus resultiere, dass auch dieses Ruhen keinesfalls ein Unterbinden der Jagd darstelle.<sup>34</sup>

Dieses Vorbringen und va auch der Gewissenskonflikt der Bf wurde vom VfGH mit Verweis auf die zum Knt JagdG vertretenen Grundsätze relativiert.<sup>35</sup> Zwar liege eine Eigentumsbeschränkung vor, jedoch sei die Rspr des EGMR nicht auf die Situation in Kärnten (und Niederösterreich) übertragbar. Das öffentliche Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung wurde wiederum als gewichtiger eingestuft. Die flächendeckende Jagdbewirtschaftung soll außerdem gewährleisten, dass angeschossenes und krankes Wild zuverlässig durch den dazu berufenen und ausgebildeten Jagdausübungsberechtigten erlegt wird, was den öffentlichen Interessen der Weidgerechtigkeit (dem „jagdlichen Tierschutz“) sowie der Seuchenvermeidung und Seuchenprävention diene.<sup>36</sup> Bei einer Abwägung der gesamten öffentlichen Interessen und der Schwere der Eigentumsbeschränkungen erweise es sich laut VfGH als nicht unverhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Grundsatz der flächendeckenden Bejagung lediglich auf Grundflächen vorsehe, auf denen die Jagd ruht und hierfür – von gesetzlich ausdrücklich festgelegten Fällen abgesehen (Friedhöfe, Häuser samt Hausgärten, öffentliche Anlage) – deren Umzäunung iSd §17 Abs 2 NÖ JagdG 1974 verlangt. Diese Regelung könne auch von jemandem, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in das Eigentumsrecht sei daher verhältnismäßig. Eine Zwangsbejagung von Grundstücken verletze nicht das Recht des Grundeigentümers auf Unverletzlichkeit des Eigentums.<sup>37</sup>

#### D. Konsequenzen für den Fall nach OÖ JagdG

Aus den beiden Erk des VfGH geht uA klar eine sehr zurückhaltende **und – wie bereits eingangs (III.) angedeutete – verfehlte Sichtweise des VfGH hervor**. Der VfGH sieht die Zwangsbejagung und somit das Versagen einer Jagdfreistellung als verhältnismäßigen Eingriff ins Eigentumsrecht an, da das „Ruhen der Jagd“ in den Landesgesetzen eine Ausnahme der

34 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015 Rz 4.2.

35 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015 Rz III. 3.

36 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015 Rz III. 4.4.1.

37 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015 Rz VI.

flächendeckenden Bejagung darstellt und von jedem – auch aus ethischen Gründen – in Anspruch genommen werden kann. Auf die zum Teil absurden Kautelen der Umzäunung wurde oben bereits hingewiesen. **Die Sichtweise des VfGH erscheint – vor dem Hintergrund der Rspr des EGMR – äußerst bedenklich und greift zu kurz.** Außerdem ist das „Ruhens der Jagd“ aber kein De-facto-Einstellen der Jagd, da weiterhin Jagdhandlungen und – unter bestimmten Voraussetzungen – der Abschuss und somit die Verwendung von Waffen auf dem eigenen Grundstück durch Dritte möglich ist.

Führt man sich die Rechtslage in OÖ erneut vor Augen – in welcher keine Möglichkeit des Ruhens der Jagd auf Forstflächen besteht – ist die Argumentation des VfGH, dass die „Jagdfreistellung“ in OÖ nicht anders als eine nach NÖ JagdG und Krnt JagdG zu beurteilen sei, zudem schlicht unverständlich. Zudem stellt auch die **„Umfriedung“ einen Eingriff in das natürliche Gleichgewicht dar und ist nicht zumutbar.**

Unabhängig von der Möglichkeit des „Ruhens der Jagd“, welches uE keinesfalls in Einklang mit einer ethischen Ablehnung der Jagd zu bringen ist, stellt sich vielmehr die **Frage nach der Auslegung der bisherigen Urteile des EGMR. Wie bereits erwähnt ging der VfGH in seinen bisher entschiedenen Fällen davon aus, dass sich die Sach- und Rechtslage der EGMR-Urteile klar von jener der österr Fälle unterscheidet und somit nicht einschlägig sei. In weiterer Folge wird näher dargestellt, warum diese Argumentation in weiten Bereichen nicht überzeugend ist und die Rspr des EGMR auch auf Fälle in Österreich anzuwenden ist.**

## **IV. Zu den Grundrechtsverletzungen und der Auslegung des EGMR**

Der EGMR hat sich in bisher drei Fällen damit auseinandergesetzt, ob die Verpflichtung von Grundeigentümern zur Duldung der Jagd auf ihren Grundstücken eine **Verletzung des Eigentumsgrundsatzes des Art 1 1. ZPMRK** darstellt – va wenn diese die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. Der EGMR sah dabei in allen drei Fällen eine Verletzung des Grundrechts auf Eigentum und begründete dies ua mit mangelndem öffentlichem Interesse an der Jagd sowie der Untauglichkeit der gebotenen Entschädigungen. Die durch die Jagdgegner erreichten U führten in weiterer Folge auch jeweils zu Änderungen/Anpassungen der innerstaatlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern.<sup>38</sup> Hier soll nur auf die wichtigsten Kernaussagen und die Besonderheiten in Hinblick auf einen nach OÖ Rechtslage zu prüfenden Fall eingegangen werden.

---

38 Vgl dazu auch näher *Hasler*, Jagdfreistellung (2021) 23 ff.



## A. *Chassagnou ua/Frankreich*<sup>39</sup>

Nach französischem „*Loi Verdelille*“ wurden die Eigentümer kleinerer Flächen (Schwellenwerte je nach Departement<sup>40</sup>) automatisch Mitglieder eines Jagdvereins und mussten ihr Jagdrecht auf die Gemeinde übertragen. Anders als Grundstückseigentümer größerer Flächen, von öffentlichen Grundstücken und eingefriedeten Grundflächen, können diese Kleingrundbesitzer nicht selbst entscheiden, ob auf ihren Grundstücken gejagt wird oder nicht. Der EGMR sah darin eine Verletzung des Eigentumsrechts nach Art 1 Abs 1 1. ZPMRK, da eine Einschränkung der freien Ausübung des Nutzungsrechts der Kleingrundbesitzer vorliege.<sup>41</sup> Zudem sah er den Eingriff mangels Allgemeininteresse an der Jagd (die Verpflichtung zur Jagdvereinigung bestand nur in 29 von 93 Departements<sup>42</sup>) als unverhältnismäßig an. Die Einzäunung von Grundstücken ebenso wie der Erwerb weiterer Flächen (um über die flächenmäßige Grenze zu gelangen), wurde ebenfalls als unzumutbar und demnach nicht verhältnismäßig betrachtet.<sup>43</sup> Diese Möglichkeiten, ebenso wie die Option für den Grundstückseigentümer, im Ausgleich auf dem gesamten Gebiet der Jagdvereinigung zu jagen, stellen keinen gerechten Ausgleich für einen die Jagd aus ethischen Gründen ablehnenden Grundstückseigentümer dar. Da ein adäquater Gegenwert fehlt, liegt keine objektive Entschädigung vor.

Der EGMR sah zudem in der unterschiedlichen Behandlung von Klein- und Großgrundbesitzern einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gem Art 14 EMRK,<sup>44</sup> ebenso wie einen Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit nach Art 11 EMRK. Mitglieder kleinerer Flächen haben keine Möglichkeit, nicht Mitglieder des Jagdvereins zu werden (Zwangsmitgliedschaft), obwohl eine solche Möglichkeit für Eigentümer größerer Flächen besteht.<sup>45</sup> Darin liegt ebenso eine Verletzung der negativen Vereinigungsfreiheit nach Art 11 EMRK iVm Art 14 EMRK. Die Verletzung der Gedanken- und Gewissensfreiheit nach Art 9 EMRK wurde durch den EGMR aufgrund mangelnder Erforderlichkeit nicht explizit geprüft.<sup>46</sup> Eine Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verstößt somit gegen die Menschenrechte, sowohl der zwangsweise

39 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95.

40 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 40 ff.

41 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 74, 81.

42 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 14.

43 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 82.

44 Näher dazu unter EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 118 ff.

45 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 118 ff.

46 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 125.

Beitritt, als auch die Duldung entgegen der eigenen Überzeugungen. Für Grundstückseigentümer in Frankreich besteht seit der durch das Urteil notwendigen Gesetzesänderung nun die Möglichkeit, an der Grenze ein Schild „Privateigentum – Jagen verboten“ aufzustellen.<sup>47</sup> Von großem Interesse (va auch für den gegenständlichen Fall) ist auch die Gesonderte Stellungnahme des Richters Fischbach zu Art 9, **der davon ausgeht, dass „umweltpolitische“ und „ökologische Überzeugungen“ in den Anwendungsbereich des Art 9 fallen, „so far as they are informed by what is a truly societal stance“.** Diese Sichtweise ist uE völlig korrekt.

## B. *Schneider/Luxemburg*<sup>48</sup>

Auch in diesem Fall stellte sich die Frage der Zulässigkeit einer Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft. Das Grundstück der Bf, welche die Jagd wiederum aus ethischen Gründen ablehnte,<sup>49</sup> wurde automatisch in ein Jagdsyndikat eingegliedert. Anders als im Fall *Chassagnou/Frankreich* sieht das luxemburgische Recht keine zwangsweise Übertragung des Jagdrechts vor. Es wird automatisch eine Eigentümergemeinschaft gebildet, die das Jagdrecht mit Zweidrittelmehrheit verpachten oder auch aufgeben könnte.<sup>50</sup>

Die Möglichkeit, dass die Mehrheit der Eigentümer dem zustimmen würde, sah der EGMR jedoch als so gering, dass von einer Zwangseinbringung in die Genossenschaft ausgegangen werden kann. Die Bf sei daran gehindert worden, das Recht, das unmittelbar mit dem Eigentumsrecht verbunden ist, nach ihrem Ermessen zu nutzen.<sup>51</sup> Der EGMR qualifizierte dies als eine Verletzung des Rechts auf Eigentum gem Art 1 1. ZPMRK.

Zentrale Aussage dieses U ist zudem, dass eine vermögenswerte Entschädigung generell (zB in Form eines Pachtzinses) nicht mit den subjektiven Beweggründung der Bf, die aus ethischen Gründen gegen die Jagd aufzutreten, abgewogen werden kann. Ein finanzieller Ausgleich von subjektiven Motiven erscheint dabei nicht sinnvoll.<sup>52</sup>

Zudem sah der EGMR durch die Zwangsmitgliedschaft in einem Jagdsyndikat wiederum eine Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit gem Art 11 EMRK (Verstoß gegen die negative Versammlungsfreiheit)<sup>53</sup>. Die Situation sei mit dem Fall *Chassagnou/Frankreich* vergleichbar, da in Anbetracht der ethischen oder ethnischen **bzw kulturellen** Überzeugung keine Möglich-

---

47 Rechtliche Grundlagen. Erfolg vor dem Europäischen Gerichtshof, abrufbar unter [www.zwangsbejagung-ade.de](http://www.zwangsbejagung-ade.de) (abgerufen am 17.9.2021).

48 EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04.

49 EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04 Rz 6.

50 EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04 Rz 42 f.

51 EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04 Rz 44.

52 EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04 Rz 49.

53 Dazu EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04 Rz 56 ff.

keit besteht, von der Mitgliedschaft auszutreten<sup>54</sup> und dies zudem nicht verhältnismäßig sei.<sup>55</sup>

### C. *Herrmann/Deutschland*<sup>56</sup>

Wie auch in den vorherigen Fällen wurde der Antrag des Bf, aus einer Jagdgenossenschaft auszutreten, abgewiesen. Eine Mitgliedschaft sei nach dt Recht vorgeschrieben und im Gesetz auch keine Ausnahme vorgesehen. Der Bf sah die ihn betreffende Eigentumsbeschränkung als nicht im Verhältnis zur Ausübung der Jagd im Allgemeininteresse stehend.<sup>57</sup> Das Ziel der Pflege und Hege des Wildes könne vielmehr auch durch Selbstregulierung der wildlebenden Tiere erreicht werden. In Deutschland besteht – wie auch in Österreich – auf allen Grundstücksflächen die Pflicht zur Jagdausübung. Über 75 ha sind die Grundstückseigentümer jedoch nicht verpflichtet, Mitglieder einer Genossenschaft zu werden.<sup>58</sup> Erneut wurde durch den EGMR – gestützt auf seine bisherige Rspr – die Unverhältnismäßigkeit der Duldung des Bf zur Durchführung der Jagd auf seinem Grundstück festgestellt.<sup>59</sup> Das dt Recht berücksichtige nicht die ethischen und ethnischen bzw kulturellen Überzeugungen der Grundstückseigentümer,<sup>60</sup> eine finanzielle Entschädigung – welche im Fall *Herrmann* nicht beantragt wurde<sup>61</sup> – sei zudem nicht mit den ethischen Überzeugungen vereinbar. Seiner bisherigen Rspr-Linie in *Chassagnou ua* bzw *Schneider* folgend stellte der EGMR eine Verletzung des Art 1 1. ZPMRK fest. Er sah dabei keine deutlichen Unterschiede zwischen den Fällen.<sup>62</sup> Eine Diskriminierung gem Art 14 EMRK iVm Art 1 1. ZPMRK wird jedoch verneint, da Grundstückseigentümer aller Grundstücksgrößen gleichermaßen zur Hege des Wildbestandes verpflichtet sind und nur so eine flächendeckend notwendige Bejagung erzielt werden kann.<sup>63</sup> Zudem wird eine Verletzung der Gedanken- und Gewissensfreiheit nach Art 9 EMRK verneint.<sup>64</sup>

Das U des EGMR hatte die Novellierung des dt Bundesjagdgesetzes zur Folge. § 6a BJagdG bietet nun die Möglichkeit für Grundstückseigentümer, die die Jagd aus Ethikgründen ablehnen, ihre Grundstücke zu befriedeten Bezirken zu erklären.<sup>65</sup>

54 EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04 Rz 69 ff.

55 EGMR 10.7.2007, *Schneider/Luxemburg*, Appl 2113/04 Rz 63.

56 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07.

57 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 46.

58 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 11 und 57.

59 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 80.

60 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 92.

61 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 91.

62 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 89.

63 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 96.

64 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 107.

65 Vgl zur Kritik: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf *Storr*, Stellungnahme Bürgerinitiative Zwangsbejagung ade, abrufbar unter [www.zwangsbejagung-ade.de](http://www.zwangsbejagung-ade.de) (abgerufen am 17.9.2021).

In der teilweise übereinstimmenden und teilweise abweichenden Meinung des Richters *Pinto de Albuquerque* zum Fall *Herrmann* geht dieser auf den Tierschutz in der Konvention ein und sieht Tiere einerseits als Eigentum und andererseits als Lebewesen durch Art 1 1. ZPMRK geschützt. Im „*Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere*“ zum Vertrag von Amsterdam hat die EU dem Schutz von Tieren als „*fühlende Wesen*“ eine maßgeblich verbesserte Rechtsstellung zuerkannt. Aus dem Argument der dt BReg, dass die Gewissensfreiheit des Bf nicht der moralische Maßstab sein kann, an dem die Rechtsordnung eines demokratischen Staates wie Deutschland gemessen werden soll, zieht der Richter den Umkehrschluss, dass gerade demokratische Staaten das Recht auf Ablehnung aus Gewissensgründen wie bei „*tierfreundlichen*“ Weltanschauungen auf der Grundlage des Begriffs des Wohlergehens der Tiere nicht verweigern können, „*an idea which fosters a sense of solidarity between humans and other living beings and ultimately promotes the 'dignity of all creatures'*“.<sup>66</sup>

Zudem spricht Richter *Pinto de Albuquerque* in seiner Stellungnahme davon, dass das Recht auf Ablehnung der Jagd aus Gewissensgründen in den Schutzbereich des Art 9 EMRK fällt. Dieses Recht umfasst nicht nur die Freiheit nach seinen Überzeugungen zu handeln, sondern auch die Freiheit, eben nicht entgegen seiner Überzeugungen handeln bzw sich Aktivitäten anschließen oder dulden zu müssen, welche gegen die persönlichen Überzeugungen sind. Der Bf in einem Jagdfreistellungsfall befinde sich in einem echten Gewissenskonflikt: Entweder bleibt er seiner Überzeugung treu und widersetzt sich unter Verletzung des Gesetzes der Ausübung der Jagd auf seinem Land oder er achtet das Gesetz und duldet die Jagd, welcher er jedoch aus Gewissensgründen ablehnt. Auch eine Entschädigung liefe dem entgegen, da eine solche Entschädigung aus genau dem Erlös dessen stammen würde, was die Jagdgegner aus Gewissensgründen ablehnen.

## D. Auslegungen VfGH und EGMR

Wie bereits ausgeführt erachtete der VfGH in seinen bisher entschiedenen Fällen die Sach- und Rechtslage der dargestellten EGMR-Fälle als mit der österreichischen Sach- und Rechtslage nicht vergleichbar (sowohl Krnt JagdG, NÖ JagdG als auch OÖ JagdG). Es ist uE jedoch zu hinterfragen, ob wirklich solch gravierende Unterschiede zwischen der (ober-)österreichischen und den anderen (va der dt) Sach- und Rechtslagen zu finden sind.<sup>67</sup>

Vorweg ist festzuhalten, dass der EGMR bisher eine sehr konsequente Rspr-Linie verfolgt. So werden die Grundsätze aus den älteren U (*Chassagnou ua/Frankreich* und *Schneider/Luxemburg*) auch auf den Fall *Herrmann/Deutschland* angewandt, obwohl sich dabei durchaus Unterschiede ergeben.

---

66 Siehe Partly concurring and partly dissenting opinion of Judge *Pinto de Albuquerque* in EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07, 32.

67 Vgl dazu auch *Auner*, Jagdfreistellung von Grundstücken – Rechtsprechungsvergleich zwischen VfGH und EMRK, ZfV 2018/150, 5.

Anders als in Österreich und Deutschland (Grundsatz der flächendeckenden Bejagung) sind die Jagdgesetze in Frankreich und Luxemburg nur auf einzelne Teile des Landes anzuwenden; dadurch begründete der EGMR auch, dass dem Allgemeininteresse an der Jagd in diesen Ländern keine besondere Bedeutung zukomme.

## 1. Öffentliches Interesse an der Jagd in Österreich

Der VfGH sieht in dem durch die JagdG sichergestellten Grundsatz der flächendeckenden Bejagung in Österreich als nicht vergleichbar mit der Rechtslage der anderen Länder. Gerade in Deutschland findet sich jedoch genau dieser Grundsatz. Ausnahmen davon stellen nur „Enklaven“ (vergleichbar mit dem österr. „Ruhe der Jagd“ dar). Eine Differenzierung ist deshalb uE nicht zu rechtfertigen. Die Stellungnahme der Republik Österreich hebt ebenso ein in Österreich **spezifisches Allgemeininteresse**, das im Schutz des durch die hohe Schalenwildichte gefährdeten Waldes und in der spezifischen Schutzfunktion des Waldes im alpinen Gebiet (Schutzwälder) begründet liegt, hervor.<sup>68</sup>

Der VfGH argumentiert mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsverordnungen. Die Alpenkonvention gilt jedoch nicht für die ganze Fläche des Bundesgebietes und Bundeslandes, sondern nur für jene Gemeinden, die in den Alpen liegen oder direkt daran angrenzen.<sup>69</sup> Das betrifft in ÖÖ vor allem die Bezirke Gmunden, Vöcklabruck, Kirchdorf und Steyr-Land, nicht jedoch das ganze Bundesland. Es ist somit nicht legitim, die besondere Schutzwürdigkeit des Waldes aus diesen nicht einschlägigen Bestimmungen abzuleiten, wenn auch die Schutzwürdigkeit des Waldes per se außer Frage steht. Im Ergebnis ist ein solches spezielles Allgemeininteresse – das sich vom dt. Fall *Herrmann* unterscheidet – nicht argumentierbar.

Aus einer ökologischen Sicht kann das Argument der hohen Schalenwildichte und der Gefährdung des Waldes ohne die Jagd ad absurdum geführt werden. Die hohe Dichte an Schalenwild ist auf die künstliche Erzeugung eines Überbestandes an Tieren durch menschliche Fütterung zurückzuführen und geht auch einher mit absolut unzutreffender Verteufelung der Rückkehr der natürlichen Beutegreifer wie Wolf, Luchs und Bär. Die heimische Waldökologie würde sich durch jagdfreie Flächen vielmehr selbst regulieren und diese würden zu einem höheren Maß an Biodiversität im Wald beitragen. Ein öffentliches Interesse an der Bejagung zum Schutz vor Wildschäden im Wald ist demnach nicht gegeben.

Der EGMR unterscheidet zudem nach der Interessensausrichtung der JagdG der einzelnen Länder. Während die französische Jägerschaft vor allem

68 Vgl. Stellungnahme der Republik Österreich v. 10.8.2012, N 2021-0.514.966, 15.

69 Vgl. dazu auch *Auner*, Jagdfreistellung von Grundstücken – Rechtsprechungsvergleich zwischen VfGH und EMRK, ZfV 2018/150, 3.

Interessen der Jägerschaft verfolge, würde das dt BJagdG primär die Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Vermeidung von Wildschäden zum Ziel haben. Der VfGH sieht hier ein für Österreich spezifisches öffentliches Interesse an einem geordneten Jagdbetrieb und erkennt, dass auch in Deutschland die Erhaltung des Wildbestandes und die Vermeidung von Wildschäden vorrangige Ziele darstellt. In beiden Ländern ist mit dem Jagdausübungsrecht auch die Pflicht zur Hege der Tiere verbunden, um einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten sowie gleichzeitig Wildschäden zu vermeiden (vgl § 1 Abs 2 BJagdG).<sup>70</sup>

Folgt man dem EGMR, wird die Jagd sowohl in Frankreich und Luxemburg als auch in Deutschland in erster Linie von Privatpersonen zur „Freizeitbeschäftigung“ ausgeübt. Der VfGH – als offenbar großer Befürworter der Jagd – sieht dies diametral anders. Das öffentliche Interesse in Österreich ergäbe sich aus der wildökologischen Raumplanung bzw Abschussplanung, welche in den LandesjagdG enthalten sei. Jagdausübung sei dabei nicht primär „Freizeitbeschäftigung“. Dies unterscheidet sich jedoch keinesfalls von der Rechtslage in Deutschland, da auch dort Abschusspläne zu erfüllen sind. Die Frage, ob man diese Form der Jagd nun als (Neben-)Beruf oder Hobby betrachten will, ist wie so oft Auslegungssache. Klar ist jedoch, dass die Jagd, vorwiegend von Privatpersonen in ihrer Freizeit ausgeübt wird.<sup>71</sup> Im Ergebnis kann also das (wenn auch professionalisierte, weil immer mehr prestigeträchtige) **Hobby einer kleinen Gruppe allein kein spezifisches Allgemeininteresse begründen.**

## 2. „Umfriedung“ von Grundstücken

Die **Einzäunung von Grundstücken („Umfriedung“)** wurde vom EGMR als **unzumutbar und demnach nicht verhältnismäßig** betrachtet.<sup>72</sup> **Dem ist zuzustimmen.** Neben den hohen Kosten einer solchen „Umfriedung“ (aufgrund gewisser Höhe, Festigkeit, ...) werden durch die Errichtung von Zäunen nachweislich andere Tiere in erheblichen Umfang getötet. Zudem ist eine solche Einzäunung abträglich für das ökologische Gleichgewicht. Dies stellt – gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse – einen Eingriff in das Unionsrecht dar (Vogelschutz-RL, Flora-Fauna-Habitat-RL).

**Zwischenfazit: Es kann also festgehalten werden, dass trotz der Unterschiede zur französischen und luxemburgischen Sach- und Rechtslage enorme Parallelen zur dt Rechtslage bestehen. Ein (derzeit noch va politisch motiviertes) öffentliches Interesse an der Jagd (siehe dazu**

---

70 Vgl dazu auch *Auner*, Jagdfreistellung von Grundstücken – Rechtsprechungsvergleich zwischen VfGH und EMRK, ZfV 2018/150, 5.

71 Stellungnahme der Republik Österreich v 10.8.2012, N 2021-0.514.966, 18, inkl Beilage *Reimoser*, „Leistungen der Jagd in der Gesellschaft“.

72 EGMR 29.4.1999, *Chassagnou ua/Frankreich*, Appl 25.008/94, 28331/95 und 28443/95 Rz 82.

**auch die Ausführungen zur Alpenkonvention, die auch von Deutschland ratifiziert wurde) lässt sich in beiden Ländern feststellen und neben minimalen Unterschieden in der Ausgestaltung ist eine unterschiedliche Behandlung der Sach- und Rechtslage in Österreich und Deutschland unserer Ansicht nach nicht begründbar.**

Für Frankreich und Luxemburg wird ein solches **öffentliches Interesse** vom EGMR klar verneint. Es wäre realitätsfremd, für Österreich die historischen Wurzeln der Jagd und ihren rein gesellschaftlichen Stellenwert, der nicht unbedingt mit öffentlichen Interessen gleichläufig ist, in Abrede stellen zu wollen: Im Ursprung mit dem Fokus, die Tiere als Nahrungsquelle vor der Ausrottung zu schützen, war das Ziel der Jagdgesetzgebung nicht die Begrenzung der Wildbestände, sondern die Limitierung der Jagd. Die Ressource Wild sollte dadurch erhalten werden. Es handelt sich dabei um eine „traditionsgeprägte kulturelle Praxis“. Aus diesem Grund scheint die Diskussion um Jagdfreistellungen auch zu einem Kulturkampf der Lager zu werden. Die oftmals erwähnte „Weidgerechtigkeit“ kann keinesfalls als Standard iZm Tier- und Artenschutz verstanden werden, sondern beschränkt sich vielmehr auf eine gewisse „sportliche“ Fairness in der Jagdausübung.<sup>73</sup> Vor dem Hintergrund der genannten Grundrechte bedarf es aber der Verfolgung überwiegend öffentlicher Interessen, wobei der eingreifende Landesgesetzgeber die Notwendigkeit der Beschränkung der Grundrechtssphäre des Eigentümers zu beweisen hat. Es wurde bereits mehrfach dargetan, **dass die österr Landesgesetzgeber allesamt überschießende, weil die Grundrechte des Eigentümers zu wenig berücksichtigende, Regelungen getroffen haben.**

## **E. Verletzte Grundrechte**

Da es sich beim Jagdrecht – wie bereits ausgeführt – nach ÜA um kein selbständiges Recht handelt, sind die Eigentümer von Grund und Boden Grundrechtsträger, da das Jagdrecht mit dem Grund untrennbar verbunden ist. Der EGMR sieht in allen drei bisherigen U eine **Verletzung des Eigentumsrechts gem Art 1 1. ZPMRK** als gegeben an und räumt somit den ethischen Vorbehalten der Bf höheres Gewicht ein. Fraglich ist dabei jedoch, inwieweit ein solcher Grundrechtseingriff iZm der **Gewissens- und Vereinigungsfreiheit** zu prüfen ist. Die dezidierte Prüfung nach **Art 9 EMRK** erfolgte bisher nicht. Neben Religionen fallen nach der Rspr der Konventionsorgane auch andere kohärente und aufrichtige philosophische Weltanschauungen (*convictions, beliefs*), die ein gewisses Maß an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung aufweisen, darunter. **Dies umfasst eben auch Pazifismus<sup>74</sup> oder Veganismus.<sup>75</sup>**

73 Vgl *Maier*, Eigentumsfreiheit und Tierschutz versus Jagd? Die Debatte um Jagdfreistellung aus ethischen Gründen, JRP 2017/240, 5.

74 Vgl EGMR 16.5.1977, *Arrowsmith/Vereinigtes Königreich*, Appl 7050/75, Z 68 f.

75 Vgl EGMR 10.2.1993, *C.W./Vereinigtes Königreich*, Appl 18187/91.

In der Stellungnahme des Richter *Pinto de Albuquerque* wurde eindrücklich argumentiert, dass in den gegenständlichen Fällen eine Verletzung der Gewissensfreiheit gegeben sein kann. Letztere umfasse eben auch die Freiheit, nicht entgegen seiner Überzeugungen handeln bzw sich Aktivitäten anschließen oder dulden zu müssen, welche gegen die persönlichen Überzeugungen sind. Dem ist uE zuzustimmen.

Ethische Bedenken wurden vom EGMR in den Fällen *Schneider* gegen Luxemburg und *Herrmann* gegen Deutschland iZM Entschädigungen näher behandelt. Er stellte fest, dass ethische Gründe nicht sinnvoll gegen Entschädigungen in Geld abgewogen werden können. Ihr Gegenwert sei mit der subjektiven Beeinträchtigung unvereinbar. Hier kann jedoch nicht von einer generellen Untauglichkeit ausgegangen werden, vielmehr ist eine finanzielle Entschädigung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.<sup>76</sup> Klar wird dadurch jedoch, dass auch ein Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum denkbar ist, der nicht umfassend mit Entschädigungsleistungen abgeltbar ist. **Somit wird berücksichtigt, dass neben ökonomischen Gründen auch ein Gebrauch des Eigentums gemäß den ethischen Überzeugungen und Werten beeinträchtigt ist.**<sup>77</sup>

**Es kann festgehalten werden, dass es sich bei der aktuellen Form der Zwangsbejagung („Ruhens der Jagd“ als keine wirkliche Ausnahme; besonders in OÖ) uE um einen unverhältnismäßigen Eingriff in des Eigentumsrecht gem Art 1 1. ZPMRK der Grundstückseigentümer handelt, va wenn diese den ethischen Überzeugungen widerspricht.**<sup>78</sup>

Auch Bf in OÖ argumentieren damit, dass sie die Jagd auf ihren Grundstücken aus ethischen Gründen (Tierschutz, Veganismus) ablehnen würden. „Jagdbare“ Wildtiere unterliegen nicht dem TierschutzG (Ausnahme in der Kompetenzverteilung) und genießen daher nicht dessen Schutz. Tierschutzrechtliche Standards sind somit nicht anwendbar. Die Eigentumsfreiheit als Grundrecht birgt laut *Maier*<sup>79</sup> auch immer eine politische Dimension in sich. Gerade im Hinblick auf die Abwägung öffentlicher Interessen ist dem zuzustimmen. Bei moralisch-politischen Stellungnahmen wie Veganismus, Pazifismus, Wunsch nach Tierschutz handelt es sich nicht nur um politische Überzeugungen des Einzelnen, sondern **um verallgemeinerungsfähige, teilweise sogar in der Verfassung verankerte Rechtsprinzipien wie die Staatszielbestimmung Tierschutz.** Neben dem Tierschutz, sollte uE auch eine pazifistische Einstellung und der damit verbundene Wunsch nach der friedlichen Nutzung des Eigentums und danach, keine Waffenbenutzung auf dem eige-

---

76 Vgl dazu auch *Auner*, Jagdfreistellung von Grundstücken – Rechtsprechungsvergleich zwischen VfGH und EMRK, ZfV 2018/150, 8.

77 Vgl dazu *Maier*, Eigentumsfreiheit und Tierschutz versus Jagd? Die Debatte um Jagdfreistellung aus ethischen Gründen, JRP 2017/240, 4.

78 Vgl dazu *Maier*, Eigentumsfreiheit und Tierschutz versus Jagd? Die Debatte um Jagdfreistellung aus ethischen Gründen, JRP 2017/240, 4.

79 *Maier*, Eigentumsfreiheit und Tierschutz versus Jagd? Die Debatte um Jagdfreistellung aus ethischen Gründen, JRP 2017/240, 5.



nen Grundstück zu dulden, in einer liberalen Gesellschaft artikulier- und durchsetzbar sein. Der Meinung, dass diese legitimen öffentlichen Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen und auch stärker zu gewichten sind, kann nur zugestimmt werden. Die rechtliche Gewährung des Wunsches nach einer geordneten Möglichkeit zur Jagdfreistellung („Wildmanagement“) ist uE die einzige logische Konsequenz aus diesen Überlegungen.

Angelehnt an den Fall *Chassagnou ua/Frankreich* kann auch im gegenständlichen Fall ein **Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit nach Art 11 EMRK** angenommen werden. Die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften – auch unabhängig von der Flächengröße der Grundstücke – verstößt gegen die EMRK. Es besteht keine Möglichkeit, nicht Mitglied einer solchen Zwangsgenossenschaft zu sein. Die Argumentation mit einem spezifischen Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung<sup>80</sup> wurde bereits in den vorherigen Ausführungen als nicht (mehr) zutreffend beurteilt.

## V. Fazit

Der Rspr-Linie des EGMR ist zu folgen. Rechtsvergleichende Nachforschungen im Fall *Herrmann/Deutschland* haben ergeben, dass von den 40 MS im Europarat 34 die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft freiwillig ausgestalten. Die Hälfte der Staaten verpflichtet die Grundeigentümer nicht zur Duldung der Jagd. In den anderen Ländern sind Ausnahmen vorgesehen.<sup>81</sup> Dem angeblichen Allgemeininteresse an der Jagd in Österreich und dem spezifischen Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung ist somit nicht mehr Vorrang gegenüber den Grundwerten der EMRK zu geben. Eine gesetzlich verankerte Jagdfreistellung ist – va mangels der faktischen Möglichkeit einer „Umfriedung“ in OÖ und deren generellen Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit – uE die einzig logische Konsequenz für eine pluralistische Gesellschaft wie Österreich.

### Korrespondenz:

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika M. Wagner*  
Vorständin des Instituts für Umweltrecht  
Institut für Umweltrecht, JKU Linz  
Kontaktadresse: 4040 Linz, Altenberger Straße 69  
E-Mail: erika.wagner@jku.at

80 VfGH 15.10.2016, G 7/2016, Rz 2.4.2. ff.

81 EGMR 26.6.2012, *Herrmann/Deutschland*, Appl 9300/07 Rz 34.

Mag.<sup>a</sup> *Lydia Burgstaller, MSc*  
Universitätsassistentin  
Institut für Umweltrecht, JKU Linz  
Kontaktadresse: 4040 Linz, Altenberger Straße 69  
E-Mail: [lydia.burgstaller@jku.at](mailto:lydia.burgstaller@jku.at)